




---

## Kurzinformation

### Altersrente für schwerbehinderte Menschen

---

Versicherte haben bei Erreichen einer bestimmten Altersgrenze Anspruch auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen, wenn sie bei Beginn der Altersrente als schwerbehinderte Menschen anerkannt sind und sie die Wartezeit von 35 Jahren mit Beitrags- und anderen rentenrechtlichen Zeiten als Mindestversicherungszeit erfüllt haben. Die vorzeitige Inanspruchnahme ist unter Hinnahme von Rentenabschlägen bereits vor Erreichen der regulären Altersgrenze möglich.

Die in §§ 37, 236a des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) geregelten Altersgrenzen werden für den regulären und den vorzeitigen Rentenbeginn nach Geburtsjahrgängen stufenweise wie folgt angehoben.

Geburtsjahr	Regulärer Rentenbeginn	Vorzeitiger Rentenbeginn mit Rentenabschlägen
Vor 1952	62 Jahre	60 Jahre
1952 bis 1963	Stufenweise Anhebung von 62 auf 65 Jahre	Stufenweise Anhebung von 60 auf 62 Jahre
Ab 1964	65 Jahre	62 Jahre

Auf die Dauer der Schwerbehinderung kommt es nicht an. Lediglich zum Rentenbeginn muss ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegen.

Nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung ist eine Aussage darüber, wie viele Menschen profitieren würden, wenn bereits nach 15 Jahren mit einer anerkannten Schwerbehinderung und Vollendung des 63. Lebensjahres eine abschlagfreie Altersrente zu zahlen wäre und welchen finanziellen Mehraufwand dies bedeuten würde, nicht möglich, weil die tatsächliche Dauer der Schwerbehinderung nicht bekannt ist.

\*\*\*